

Satzung des Rostocker Sportschützenvereins e. V. vom 23.02.2015

§ 1 Name/Geschäftsjahr

Der am 24.03.2004 in Rostock gegründete Verein trägt den Namen »Rostocker Sportschützenverein e.V.«

Die Abkürzung des Vereins lautet RSV Rostock e.V. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Anschrift des Vereins ist gleich der Anschrift des Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Rostocker Sportschützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der RSV Rostock e.V. will der Förderung und Pflege der körperlichen Ertüchtigung und der Lebensfreude dienen. Hierzu stellt er sich vor allem folgende Aufgaben:

- » Förderung des Breiten- und Behindertensportes
- » Förderung der Jugendarbeit und Jugendpflege
- » Vertretung des Vereins bei kommunalen, staatlichen und betrieblichen Stellen
- » Vertretung des Schießsportes in der Öffentlichkeit
- » Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Fachverbände

Der Verein bezweckt insbesondere die Pflege und Förderung des Schießsportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der RSV Rostock e.V. fühlt sich dem Amateurgedanken verpflichtet und setzt sich für die Wahrung der sportlichen Ideale ein.

Der RSV Rostock ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der RSV Rostock e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des RSV Rostock e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person/Vereinsmitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Landesreisekostengesetz maßgebend.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein, oder bei Vereinsauflösung, erfolgt keine Rückerstattung der eingebrachten Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der RSV Rostock e.V. ist Mitglied im Landessportbund M-V, sowie im Stadtsportbund Rostock und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

Der RSV Rostock e.V. ist Mitglied im Landesschützenverband M-V und deren Untergliederungen. Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- » Erwachsene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- » Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- » Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Sie zieht eine Beitragspflicht nach sich, die in der Beitragsordnung des Vereins geregelt ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen übernimmt.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Vorstand muss dem Antragsteller die Gründe der Entscheidung nicht mitteilen.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen, nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Antragsteller, einzulegen. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- » Austritt
- » Ausschluss
- » Tod

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung.

Die Austrittserklärung ist mit einer persönlichen Unterschrift zu versehen.

Die Erklärung ist bis jeweils 4 Wochen vor Quartalsende beim Vorstand einzureichen. Austritte sind jeweils zum Quartalsende möglich.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- » schwere Verstöße gegen die Satzung des Vereins
- » Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- » grobes unsportliches Verhalten
- » Beitragsrückstände von 2 Quartalen

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Diese ist dem Mitglied per Einschreiben auszuhändigen. Das betroffene Mitglied kann hiergegen binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung schriftlich in Berufung gehen. Die Berufung ist dem Vorstand zuzustellen.

Über diese Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig.

Es genügt hier eine einfache Stimmenmehrheit. Geht das Mitglied nicht in Berufung, ist der Ausschluss 4 Wochen nach Zustellung wirksam.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind ebenfalls zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- » Mitgliederversammlung
- » Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- » Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Sportjahr und Geschäftsjahr und Bericht des Kassenprüfers mit anschließender Aussprache
- » Wahlen zum Vorstand
- » Wahl des Kassenprüfers
- » Änderung der Beitragsordnung
- » Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
- » Satzungsänderungen
- » Anträge und sonstige Angelegenheiten die die Mitgliederversammlung betreffen
- » Auflösung des Vereins

Anträge müssen 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird, außer bei Wahlen, offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem Wahlleiter für die Dauer der Wahl übertragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3 Mehrheit möglich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder möglich. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- » Vorsitzenden
- » Stv. Vorsitzenden
- » Schatzmeister
- » Jugendleiter
- » Sportwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bindungen der Satzung und den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und neben dem/ der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter /in mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollten nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt sein, ist zumindest die Anwesenheit eines dritten Vorstandsmitgliedes erforderlich, um eine Beschlussfähigkeit herzustellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

- » Vorsitzenden
- » Stv. Vorsitzenden
- » Schatzmeister

Mindestens jedoch durch zwei der Vorgenannten.

Jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder ist für das Vereinskonto einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
In den Vorstand sind Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf Dauer in einer Person vereinigt werden.

Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet die Vorstandssitzungen.

Der/die stv. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden und ist verantwortlich für das Protokoll.

Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen Finanzplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen ist. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres das Kassenbuch abzuschließen und es dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.

Der Sportwart ist verantwortlich für die inhaltliche und fachliche Gestaltung von Sportveranstaltungen, sowohl interner Wettkämpfe als auch Veranstaltungen mit anderen Vereinen.

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Jugendarbeit.

§ 11 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er hat seinen Bericht der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- » Name, Vorname
- » Geburtsdatum und Geburtsort
- » Wohnanschrift
- » Telefonnummer und E-Mail Adresse
- » Eintrittsdatum in den Verein

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Landessportbundes M-V und des Landesschützenverbandes Verbandes M-V sowie dessen Untergliederungen muss der Rostocker Sportschützenverein e.V. die Daten seiner Mitglieder, sowie eventuelle Funktionen im Verein, an die vorgenannten Dach- und Fachverbände weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder im internen Bereich seiner Homepage und auf Mitgliederlisten nur, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Der Beschluss des Vorstandes kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Durch die Aufnahme in den Rostocker Sportschützenverein e.V. stimmt der Antragsteller diesen Datenschutzbestimmungen und dem Umgang mit seinen personengebundenen Daten zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Rostock, die das Vermögen dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung des Rostocker Sportschützenvereins e.V. am 20.02.2015 beschlossen und ist ab sofort gültig.